

Kleintierzüchter beider Basel Fachabteilung Kaninchen (KZVBB)

Ausstellungsreglement

1. Vergabe

- 1.1. Die Kantonalen Ausstellungen, Rammler- /Stämmeschau, finden alle Jahre statt.
- 1.2. Für die Durchführung der Kantonalen Ausstellungen können sich alle Sektionen, Klubs oder Frauengruppen aus dem Verbandsgebiet beim Vorstand der Fachabteilung Kaninchen bewerben.
- 1.3. Die Kantonalen Ausstellungen sollen, wenn möglich, im Januar bis Mitte Februar stattfinden.
- 1.4. Die Ausstellungen werden an der Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen definitiv vergeben.
- 1.5. Zwei Mitglieder des Vorstandes der Fachabteilung Kaninchen Präsident / Obmann, gehören dem Organisationskomitee an. Diese müssen zu allen OK-Sitzungen eingeladen werden.
- 1.6. Das Ausstellungsreglement und die Festsetzung des Standgeldes müssen durch den Vorstand der Fachabteilung Kaninchen genehmigt werden.
- 1.7. Die Verpflichtung der Kaninchenexperten ist Sache des Vorstandes der Fachabteilung Kaninchen der Kleintierzüchter beider Basel (KTZBB).
- 1.8. Die Anmeldung hat sektions- oder klubweise an den Vorstand der Fachabteilung Kaninchen zu erfolgen.
- 1.9. Preise, Medaillen oder andere Ehrengaben muss die durchführende Sektion oder Klub mit dem Vorstand der Fachabteilung Kaninchen absprechen. Die anfallenden Kosten werden durch die Fachabteilung Kaninchen übernommen.
- 1.10. Die Auszeichnung für Rasse- oder Stämmesieger ist Sache der durchführenden Sektionen oder Klubs.
- 1.11. Für die Erstellung des Ausstellungskalenders müssen sämtliche geplanten Kaninchenausstellungen und Jungtierschauen bis spätestens 1. Dezember dem Kantonalobmann gemeldet werden. Der Ausstellungskalender wird an der Delegiertenversammlung genehmigt.

2. Teilnahme

- 2.1. Jeder Aussteller darf pro Rasse und Farbenschlagn je einen Rammler bzw. einen Stamm ausstellen.
- 2.2. Um den Nachwuchs zu fördern wird das Standgeld der Jungzüchter reduziert.

3. Bewertung

- 3.1 Der Experten-Obmann wird von Rassekaninchen Schweiz definitiv bestimmt.
- 3.2 Jede Rasse konkurriert unter sich. Für die Vergabe eines Rassesiegers müssen mindestens drei Rammler bzw. Stämme bewertet sein.
- 3.3 Für Farbenschlagnsieger müssen mindestens drei Rammler bzw. Stämme konkurrieren.
- 3.4 Rassesieger oder Farbenschlagnsieger bzw. Stämmesieger erhalten eine Goldmedaille mit der nötigen Barette. Im weitem werden folgende Auszeichnungen abgegeben:
Ca. 10 % Gold
Ca. 30 % Silber
Ca. 40 % Bronze.
- 3.5 Jugendmitglieder sind bei der Abgabe der Auszeichnungen den Aktiven gleichgestellt.
- 3.6 Die Sektionen oder Klubs konkurrieren in zwei Kategorien nach den erzielten Punkten:
Kategorie A mit grossen Rassen
Kategorie B ohne grossen Rassen
Die ersten drei Sektionen pro Kategorie erhalten an der Delegiertenversammlung eine Ehrengabe.
- 3.7 Für die Teilnahme an der Sektions- bzw. Klubkonkurrenz zählen 80 % der bewerteten Kaninchen. Im Minimum sind pro Sektion oder Klub 7 bewertete Rammler bzw. Stämme erforderlich.
- 3.8 Die Erstellung eines Kataloges, aus dem die ganze Adresse des Ausstellers ersichtlich ist, ist obligatorisch. Ehrengäste müssen ebenfalls aufgeführt werden.
- 3.9 Die Einladung der Ehrengäste zur Ausstellungseröffnung muss mit dem Vorstand der Fachabteilung Kaninchen abgesprochen werden.
- 3.10 Die durchführende Sektion oder Klub lädt die lokalen Behörden und Medienvertreter ein.
- 3.11 Alle anderen Ehrengäste werden durch den Vorstand der Fachabteilung Kaninchen bestimmt und eingeladen.

- 3.12 Die Medaillenverteilung und -Abgabe ist Sache des Vorstandes der Fachabteilung Kaninchen.

3. Allgemeines

- 4.1. An den Tagen, an welchen die Kantonale Rammler- bzw. Stämmeschau stattfindet, dürfen keine weiteren Kaninchenausstellungen im Verbandsgebiet durchgeführt werden.
- 4.2 Die Ausstellungsorganisationen sind verpflichtet, angemessene Boxengrößen zur Verfügung zu stellen.

Mindestmasse

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) Zwerg- und kleine Rassen | 50 x 50 cm |
| b) Mittlere Rassen | 60 x 60 cm |
| c) Grosse Rassen | 70 x 70 cm |

- 4.3. Im Ausstellungsreglement muss die Fütterung, welche aus Wasser, Heu und Körner besteht, erwähnt werden. Bei der Einlieferung der Tiere findet eine Eingangskontrolle statt. Kranke Tiere werden von den übrigen Tieren abgesondert und müssen vom Züchter bald möglichst heim geholt werden.
- 4.4 Die Ausstellungsversicherung ist durch Kleintiere Schweiz bereits abgeschlossen.
- 4.5 Die durchführende Sektion oder der Klub ist verpflichtet ein Exemplar der definitiven Ausstellungsabrechnung dem Vorstand der Fachabteilung Kaninchen einzureichen. Ein Bericht über den Ausstellungsverlauf und die -Abrechnung ist an der Delegiertenversammlung vorzutragen.
- 4.6 Alle auftauchenden Fragen, sofern sie in diesem Reglement nicht enthalten sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes der Fachabteilung Kaninchen. In besonderen Fällen verweisen wir auf die Ausstellungsreglemente und Statuten von Rassekaninchen Schweiz.
- 4.7 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. April 1975.

Vorliegendes Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 15. April 2000 in Pfeffingen genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Fachabteilung Kaninchen.

Der Präsident: Peter Zumstein

Der Obmann: Theophil Suter